



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 654.033/3-V/2/88

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Lordly
Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

17. JUNI 1988

Bearb.:

Beilagen
Stempel

(Stp. 378/P-3/1-1988)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu P-3/1-1988
vom 21. April 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. April 1988 betreffend die Änderung des Pflichtschulgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Der Gesetzesbeschluß trägt den von Bundesseite im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken weithin nicht Rechnung und enthält eine Reihe von Grundsatzgesetzwidrigkeiten. So sieht Art. I Z 8 (§ 11a Abs. 1 lit.b) eine Eröffnungszahl von zwölf Anmeldungen für Spielmusik vor, obwohl das Schulorganisationsgesetz eine Mindestzahl von 15 Anmeldungen verlangt. Ebenso sieht § 11a Abs. 1 lit.b vor, daß alternative Pflichtgegenstände in der neunten Schulstufe bereits bei mindestens zwölf Anmeldungen abgehalten werden

dürfen, entgegen der Mindestzahl von 15 im Schulorganisationsgesetz.

Durch die Zitierung des § 32 in § 11a Abs. 1 lit.b wird überdies bei der Führung der alternativen Pflichtgegenstände technisches Werken und textiles Werken eine nicht grundsatzgesetzkonforme Führung an Sonderschulen ermöglicht, weil dieser Verweis auch § 32 Abs. 3 betrifft, der in grundsatzgesetzwidriger Weise niedrigere Klassenschülerzahlen an der Sonderschule ermöglicht. § 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes nimmt bei der Berechnung des Viertels der Klassenschülerhöchstzahl auf die jeweiligen Grundsatzbestimmungen (§ 27 Abs. 1 und 2) Bezug. Wenn die diesbezüglichen Landesausführungsgesetze mit diesen Grundsatzbestimmungen nicht übereinstimmen, entsteht - wie im vorliegenden Fall - eine weitere Grundsatzgesetzwidrigkeit.

14. Juni 1988
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Sür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



-.-.-.-.-.-

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die Abt. VIII/1 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. Karl KABOUREK
die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr. Ernst STROUHAL)

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

17. Juni 1988
Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)